



Äußerung des Vorstands

zum
antizipatorischen Pflichtangebot
zum Erwerb einer kontrollierenden Beteiligung (§ 22 ÜbG)
der

Fosun Industrial Holdings Limited

Wolford AG
Wolfordstraße 1
6900 Bregenz
Österreich
Landesgericht Feldkirch, FN 68605 s

ISIN (Aktien): AT0000834007

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel.....	3
2.	Ausgangslage	4
2.1.	Fosun Industrial Holdings Limited	4
2.2.	Wolford Aktiengesellschaft	5
2.3.	Aktienkaufvertrag	5
2.4.	Aktienbezugsvertrag	6
3.	Zusammenfassung des Angebots und Beurteilung des Angebots aus der Sicht der Bieterin	7
3.1.	Gegenstand des Angebots	7
3.2.	Angebotspreis	8
3.3.	Annahmefrist, Nachfrist und Abwicklung	8
3.3.1.	Annahmefrist.....	8
3.3.2.	Nachfrist.....	8
3.3.3.	Abwicklung des Angebots.....	8
3.4.	Gleichbehandlung	8
3.5.	Vollzugsbedingungen	8
3.6.	Von der Bieterin genannte Gründe für das Angebot	9
3.6.1.	Rechtliche Gründe	9
3.6.2.	Kommerzielle Gründe	9
3.7.	Geschäftspolitische Ziele und Absichten.....	10
3.8.	Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen	10
3.9.	Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsenotierung.....	11
4.	Beurteilung des Angebots aus der Sicht des Vorstands und Darstellung der Interessen der Aktionäre, Mitarbeiter und Gläubiger sowie des öffentlichen Interesses	11
4.1.	Mindestpreisvorschriften und Angebotspreis.....	11
4.2.	Geschäftspolitische Ziele und Absichten der Bieterin	12
4.3.	Auswirkungen auf die Aktionäre und Börsenotiz	13
4.4.	Auswirkungen auf den Standort und die Beschäftigungssituation	13
4.5.	Auswirkungen auf Gläubiger und öffentliches Interesse	14
4.6.	Geplante Neubesetzung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft	14
4.7.	Geschäftsbeziehungen mit der Bieterin.....	14
4.8.	Einlieferungsabsichten Vorstand	15
5.	Sachverständiger gemäß § 13 Übernahmegesetz.....	15
6.	Berater	15
7.	Zusammenfassung	15
7.1.	Argumente für die Annahme des Angebots.....	16
7.2.	Argumente gegen die Annahme des Angebots.....	16
8.	Sonstige Angaben	17

1. Präambel

Fosun Industrial Holdings Limited, eine nach dem Recht Hong Kongs mit Sitz in Hong Kong und der Geschäftsanschrift Room 808, ICBC Tower, 3 Garden Road, Central, Hong Kong, eingetragen im Handelsregister von Hong Kong unter der Eintragsnummer 1039791 („**Fosun**“ oder „**Bieterin**“), veröffentlichte am 6. April 2018 ein antizipatorisches Pflichtangebot („**Angebot**“) zum Erwerb einer kontrollierenden Beteiligung gemäß § 22 Übernahmegesetz („**ÜbG**“) an die Aktionäre der Wolford Aktiengesellschaft, eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit Sitz in der politischen Gemeinde Bregenz und der Geschäftsanschrift Wolfordstraße 1, 6900 Bregenz, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Feldkirch zu FN 68605 s („**Wolford**“ oder „**Zielgesellschaft**“).

Soweit nicht anders definiert, gelten in dieser Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft auch die Definitionen der Angebotsunterlage.

Das Angebot richtet sich auf den Erwerb sämtlicher 2.456.306 Stammaktien der Wolford, die zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen sind (ISIN AT0000834007) und nicht im Eigentum von Sesam Privatstiftung, WMP Familien-Privatstiftung, M. Erthal & Co. Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Ing. Manfred G. Wilhelm, Elisabeth G. Wilhelm, Mag. Astrid G. Weiwurm-Wilhelm, Mag. Birgit G. Wilhelm und Carina G. Löcker („**Kernaktionäre**“) stehen, wobei jede dieser Aktien einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 7,27 repräsentiert („**Angebotsaktien**“).

Gemäß § 14 ÜbG hat der Vorstand der Zielgesellschaft unverzüglich nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum Angebot zu erstatten, die innerhalb von zehn Börsetagen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsetage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen ist. Diese Äußerung hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird. Falls der Vorstand sich nicht in der Lage sieht, eine abschließende Empfehlung abgeben zu können, hat er gemäß § 14 ÜbG jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Der Vorstand entschied sich nach interner Diskussion, keine Empfehlung abzugeben.

Insoweit diese Äußerung Aussagen enthält, die sich auf die Zukunft beziehen, beruhen diese Aussagen auf Planungen und Einschätzungen im Zeitpunkt der Abgabe der Äußerung, die der Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen hat. Zukunftsgerichtete Aussagen unterliegen zwangsläufig nicht vorhersehbaren Risiken und Unsicherheiten, für deren Richtigkeit nicht gewährleistet werden kann. Die Entwicklung der Wolford Gruppe kann durch verschiedenste Faktoren beeinflusst werden, so etwa den Entwicklungen des Finanzmarkts, der allgemeinen oder branchenspezifischen Wirtschaftslage, Änderungen des Wettbewerbsumfelds etc.

Der Vorstand hat keine Möglichkeiten, die in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten der Bieterin einer Überprüfung zu unterziehen oder auf deren Umsetzung Einfluss zu nehmen. Diesbezüglich kann der Vorstand lediglich festhalten, dass ihm keine Hinweise darauf vorliegen, dass

die Angaben der Bieterin falsch wären oder die Bieterin die Absicht hätte, sich nicht an die im Angebot enthaltenen Zusagen zu halten.

Diese Äußerung kann somit kein Ersatz dafür sein, dass sich jeder Aktionär selbst und auf eigene Verantwortung unter Heranziehung sämtlicher Informationsquellen mit dem Angebot auseinandersetzt, um auf dieser Basis eine Entscheidungsgrundlage dafür herbeizuführen, ob er das Angebot annimmt oder ablehnt.

Die Vorsitzende des Aufsichtsrats informierte den Vorstand nach Kenntniserlangung von der Äußerung des Vorstands und den zugrundeliegenden Erwägungen, dass der Aufsichtsrat beschlossen hat, eine Äußerung abzugeben, in der sich der Aufsichtsrat der Äußerung des Vorstands zum Angebot anschließt.

Der Betriebsrat von Wolford nahm die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats von Wolford zur Kenntnis. Der Vorsitzende des Betriebsrats informierte den Vorstand, dass der Betriebsrat keine eigene Stellungnahme abgeben wird.

2. Ausgangslage

2.1. Fosun Industrial Holdings Limited

Die Bieterin ist eine nach dem Recht Hong Kongs errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hong Kong und der Geschäftsanschrift Room 808, ICBC Tower, 3 Garden Road, Central, Hong Kong, eingetragen im Handelsregister von Hong Kong unter der Eintragsnummer 1039791. Das Grundkapital der Bieterin beträgt HKD 500.000.000 und ist in 500.000.000 Stammaktien unterteilt, wobei jede Aktie (Stammaktie) einen anteiligen Betrag von HKD 1 am Grundkapital repräsentiert. Die Bieterin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Fosun International Limited, die seit 2007 an der Börse in Hong Kong notiert. Der Hauptgesellschafter von Fosun International Limited ist Fosun Holdings Limited, welcher 71,72% der Anteile hält. Die restlichen 28,28% der Anteile befinden sich im Streubesitz. Fosun Holdings Limited ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Fosun International Holdings Ltd., die zu 64,45%, 24,44% und 11,11% im Eigentum der Herren Guo Guanchang, Liang Xinjun und Wang Qunbin steht.

Gemäß § 1 Z 6 ÜbG sind gemeinsam vorgehende Rechtsträger natürliche oder juristische Personen, die mit der Bieterin auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben. Falls ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern hält, wird vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen.

In diesem Sinne gelten alle Rechtsträger, die die Bieterin (mittelbar oder unmittelbar) kontrollieren, das sind die Fosun International Limited, die Fosun Holdings Limited und die Fosun International Holdings Ltd., als gemeinsam vorgehende Rechtsträger. Weiters gelten alle von der Bieterin und den vorgenannten Gesellschaften (mittelbar oder unmittelbar) kontrollierten Rechtsträger als Rechtsträger, die gemeinsam mit der Bieterin vorgehen. In diesem Kontext können gemäß § 7 Z 12 ÜbG weitere Angaben über von der Bieterin kontrollierte Rechtsträger entfallen, da diese Rechtsträger für die von den Adressaten des Angebots zu treffende Entscheidung nicht von Bedeutung sind.

2.2. Wolford Aktiengesellschaft

Wolford ist eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft, mit Sitz in Bregenz und der Geschäftsanschrift Wolfordstraße 1, 6900 Bregenz, Republik Österreich. Die Gesellschaft ist im Firmenbuch des Landesgerichts Feldkirch unter FN 68605 s eingetragen. Derzeit beträgt das Grundkapital von Wolford EUR 36.350.000, unterteilt in 5.000.000 Stammaktien, sodass jede Aktie einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 7,27 von Wolford entspricht. Die Aktien sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse und zum Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse unter ISIN AT0000834007 zugelassen.

Seit der Gründung 1950 hat Wolford ihren Hauptsitz in Bregenz am Bodensee. Von hier aus werden 16 Niederlassungen geführt und die Produkte in über 60 Ländern durch 267 Monobrand Stores (eigene und Partner geführte) und 16 Onlineshops vertrieben. Seit 1995 ist das Unternehmen an der Wiener Börse notiert und erwirtschaftete im Wirtschaftsjahr 2016/2017 einen Umsatz von EUR 154,28 Mio. Mit über 1.540 Mitarbeitern ist Wolford eine global führende Modemarke für hochwertige, nachhaltige Legwear, Lingerie und Bodywear Produkte. Wolford entwickelt und produziert seine Produkte ausschließlich in Europa (Österreich und Slowenien). Diese sind mit den höchsten Umweltstandards in der Textilindustrie ausgezeichnet und durch die laufende Partnerschaft mit der bluesign Technologies AG bestätigt.

Die Eigentümerstruktur der Wolford stellt sich derzeit wie folgt dar: Sesam Privatstiftung (rund 20% des Grundkapitals), WMP Familien-Privatstiftung hält (rund 9% des Grundkapitals) und M. Erthal & Co. Beteiligungsgesellschaft mbH (rund 19% des Grundkapitals) sind gemeinsam vorgehende Rechtsträger, die ihre Stimmrechte einvernehmlich ausüben. Ralph Bartel hält über 25% des Grundkapitals. Erste Asset Management GmbH hält über 4% des Grundkapitals. Rund 2% der Aktien stehen im Besitz der Wolford. Die restlichen Wolford Aktien befinden sich in Streubesitz.

2.3. Aktienkaufvertrag

Am 1. März 2018 schlossen die Bieterin und die Kernaktionäre einen Aktienkaufvertrag hinsichtlich jener Aktien, die von den Kernaktionären gehalten werden. Der Vertrag umfasst insgesamt 2.543.694 Aktien, was rund 50,87% des Grundkapitals der Zielgesellschaft entspricht. Die Kernaktionäre vereinbarten unter anderem, die Gesamtheit dieser Aktien gegen eine Barkaufpreis in Höhe von EUR 12,80 pro Aktie an die Bieterin zu verkaufen und zu übertragen, wobei dieser Preis unter jenem liegt, der den übrigen Aktionären im Rahmen des Angebots angeboten wird.

Das Closing des Aktienkaufvertrags unterliegt nach Angaben der Bieterin – zusammengefasst – nachstehenden aufschiebenden Bedingungen, die im Detail im Aktienkaufvertrag festgelegt sind:

- (1) Erteilung staatlicher Genehmigungen, nämlich die Nichtuntersagung des Aktienkaufs durch die österreichischen Bundeswettbewerbsbehörden bzw. das Kartellgericht und das deutsche Bundeskartellamt (ggf. auch unter Auflagen);
- (2) Keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Zielgesellschaft und deren Tochtergesellschaften (einschließlich keiner signifikanten Transaktion, keiner wesentlichen außerordentlichen Ereignisse, keinen Umsatzrückgang um 20% oder mehr und keinen Verstoß gegen Compliance-Gesetze, die sich auf den Ruf und in Folge auf den Aktienkurs auswirken);
- (3) Identischer Kaufpreis pro Aktie im Rahmen des Aktienkaufvertrags und des Aktienbezugsvertrags, die jeweils mit der Bieterin geschlossen wurden;

- (4) Kein Verstoß gegen die „Clean Title“-Garantie im Rahmen des Aktienkaufvertrags;
- (5) Beschluss der Aktionäre (am Tag des Closing des Aktienkaufvertrags) über eine Kapitalerhöhung entsprechend dem Aktienbezugsvertrag und die Bestellung von zwei Aufsichtsratsmitgliedern, die von der Bieterin nominiert wurden;
- (6) Kein Eintritt eines Verlusts in Höhe der Hälfte des Grundkapitals, keine Zahlungsunfähigkeit, kein Zahlungsverzug im Rahmen der Bankfinanzierungen oder irgendein anderer Grund, der wahrscheinlich zu einem Konkurs- oder Sanierungsverfahren führt;
- (7) Keine Abwehrmaßnahmen der Zielgesellschaft und kein konkurrierendes Angebot eines Dritten in Bezug auf das Angebot;
- (8) Bedingungslose Freigabe und Beendigung der Pfandvereinbarung und des Pfandes (sofern zutreffend) in Bezug auf die Aktien der Kernaktionäre;
- (9) Einjährige Verlängerung der Wolford-Bankdarlehen und der Restrukturierungsvereinbarung (bis 30. Juni 2019), Zustimmung der Banken zur Bieterin als neuen Aktionär von Wolford und Bestätigung, dass es keinen Zahlungsverzug gibt.

Die Bieterin behielt sich vor, auf aufschiebende Bedingungen zu verzichten (soweit rechtlich zulässig und ausgenommen den Kapitalerhöhungsbeschluss am Tag des Closing, auf den sie nur gemeinsam mit den Kernaktionären verzichten kann).

2.4. Aktienbezugsvertrag

Am 1. März 2018 schlossen die Bieterin und Wolford (unter Beitritt der Kernaktionäre) einen Aktienbezugsvertrag ab. Nach Angaben der Bieterin vereinbarten die Vertragsparteien darin, dass Wolford eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen wird, die am Tag des Closing des Aktienkaufvertrags abgehalten werden soll (als letzte im Rahmen des Aktienkaufvertrags zu erfüllende Bedingung), um über Folgendes Beschlüsse zu fassen:

- (1) eine Erhöhung des Grundkapitals von aktuell EUR 36.350.000 um bis zu EUR 12.495.312,50 auf bis zu EUR 48.845.312,50 und zwar durch Ausgabe von bis zu 1.718.750 neuer Stammaktien zu einem fixen Ausgabebetrag von EUR 12,80 pro neuer Aktie, was einem Gesamtausgabebetrag von bis zu EUR 22.000.000 entspricht, jeweils mit einem Dividendenanspruch ab dem 1. Mai 2017;
- (2) den bestehenden Aktionären der Wolford die Ausübung ihrer Bezugsrechte zu ermöglichen;
- (3) die Bestellung zweier von der Bieterin nominiertes Aufsichtsratsmitglieder.

Der Aktienbezugsvertrag unterliegt (und die Zeichnungsfrist beginnt nur nach der Erfüllung der) folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- (1) dem Eintritt des Closing (Vollzugs) des Aktienkaufvertrags;
- (2) dem Eintritt des Closing (Abwicklung) des Angebots;
- (3) der Genehmigung des Prospekts durch die FMA und der Erfüllung sämtlicher für die Zeichnung geltenden kapitalmarkt- und gesellschaftsrechtlichen Anforderungen; und
- (4) Ablauf einer Frist von 6 Wochen nach dem Beschluss über die Kapitalerhöhung in der Hauptversammlung, ohne dass gegen den Beschluss bei Gericht eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage anhängig gemacht worden ist.

Vorbehaltlich der Erfüllung der Zeichnungsbedingungen, verpflichtet sich die Bieterin,

- (1) ihre Bezugsrechte im Rahmen des Bezugsangebots auszuüben und Neue Aktien im Ausmaß jener Bezugsrechte zu zeichnen, die den 2.543.694 durch den Aktienkaufvertrag erworbenen nennbetragslosen Stammaktien entstammen, und
- (2) Neue Aktien zu zeichnen, soweit andere Aktionäre keine Neuen Aktien zeichnen

und den Ausgabe- und Bezugspreis von EUR 12,80 pro Neuer Aktie für jede gemäß Absatz (1) und (2) gezeichnete Neue Aktie zu bezahlen, woraus sich für die Bieterin ein maximaler Gesamtzeichnungsbetrag von bis zu EUR 22.000.000 gegen Ausgabe von bis zu 1.718.750 Neuen Aktien ergibt.

Festgehalten wird, dass sich die Bieterin und Wolford vorbehalten haben, dass sich die Anzahl der auszugebenden Aktien und der Kapitalerhöhungsbetrag zwecks Glättung des Bezugsverhältnisses noch geringfügig ändern können.

Die Bieterin ist berechtigt, den Aktienbezugsvertrag zu kündigen, falls die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Firmenbuch nicht bis 31. Dezember 2018 erfolgt ist.

Ferner unterliegt der Aktienbezugsvertrag der auflösenden Bedingung und wird dieser daher rückabgewickelt, falls ein Konkurs- oder Sanierungsverfahren oder Verfahren im Rahmen des Unternehmensreorganisationsgesetzes eingeleitet oder von einem zuständigen Gericht mangels Vermögens abgelehnt wurde, bevor es zur Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Firmenbuch gekommen ist.

3. Zusammenfassung des Angebots und Beurteilung des Angebots aus der Sicht der Bieterin

3.1. Gegenstand des Angebots

Das Angebot richtet sich auf den Erwerb sämtlicher Stammaktien an Wolford mit einem anteiligen Betrag von EUR 7,27 je Stammaktie, die zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen sind (ISIN AT0000834007) und nicht von der Bieterin oder den Kernaktionären laut Aktienkaufvertrag vom 1. März 2018 (die Kernaktionäre haben sich darin auch zur Nichteinlieferung ihrer Aktien unter dem Angebot verpflichtet) gehalten werden; das Angebot richtet sich daher auf den Erwerb von 2.456.306 auf Stammaktien an Wolford, jeweils nach Maßgabe der Bedingungen des Angebots. Die Angebotsaktien entsprechen in Summe rund 49,13% des gesamten Grundkapitals der Wolford (Angebotsaktien).

Das Angebot bezieht sich nicht auf (und inkludiert nicht) jene 2.543.694 Aktien, die von den Kernaktionären gehalten werden und – wie in Punkt 2.3. dargelegt – Gegenstand des gesonderten Aktienkaufvertrags sind (dies entspricht rund 50,87% des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft). Die Kernaktionäre übertragen ihre Aktien nicht als Teil des Angebots, sondern werden ihre Aktien vielmehr nur im Rahmen des Aktienkaufvertrags und in Übereinstimmung mit dessen Bedingungen übertragen und haben sich zur Nichteinlieferung ihrer Aktien unter dem Angebot verpflichtet.

Die Bieterin hält nach eigenen Angaben derzeit keine Aktien an der Zielgesellschaft.

3.2. Angebotspreis

Der Angebotspreis beträgt EUR 13,77 je Angebotsaktie.

Der Vorstand verweist auf Punkt 5.1. der Angebotsunterlage, wonach die Bieterin über ausreichend liquide Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller vom Angebot umfassten Aktien verfügt und sichergestellt hat, dass diese zur Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen und stehen werden.

3.3. Annahmefrist, Nachfrist und Abwicklung

3.3.1. Annahmefrist

Die Frist zur Annahme des Angebots beträgt 20 Börsenstage. Das Angebot kann von 6. April 2018 bis einschließlich 7. Mai 2018, 17:00 Uhr – MEZ, angenommen werden. Details zur Annahme des Angebots sind Punkt 3.4.3. der Angebotsunterlage zu entnehmen. Die Bieterin behält sich das Recht vor, die Annahmefrist gemäß § 19 Abs 1b ÜbG zu verlängern.

Der Vorstand weist darauf hin, dass eine Verpflichtung der Aktionäre von Wolford, das Angebot anzunehmen, nicht besteht. Wird während der Laufzeit des Angebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, so sind die Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens 4 Börsenstage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist schriftlich zurückzutreten. Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Annahme- und Zahlstelle zu richten.

3.3.2. Nachfrist

Gemäß § 19 Abs 3 Z 1 ÜbG wird die Annahmefrist um 3 Monate ab dem Tag der Bekanntmachung und Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebotes für alle Aktionäre verlängert, die das Angebot nicht während der Annahmefrist angenommen haben. Unter der Annahme, dass das Ergebnis der Annahmefrist gemäß § 19 Abs 2 ÜbG am 9. Mai 2018 bekanntgemacht wird, beginnt nach Angaben der Bieterin die Nachfrist am 11. Mai 2018 und endet am 13. August 2018.

3.3.3. Abwicklung des Angebots

Die Bieterin hat die UniCredit Bank Austria AG als österreichische Zahl- und Abwicklungsstelle, und diese somit mit (i) der Abwicklung des Angebots, (ii) der Entgegennahme der Annahmeerklärung von den Depotbanken der Aktionäre im Namen der Bieterin und (iii) der Erbringung der jeweiligen Gegenleistung für die Aktionäre, welche das Angebot angenommen haben, beauftragt. Nähere Details zur Abwicklung des Angebots sind Punkt 3.4. der Angebotsunterlage zu entnehmen.

3.4. Gleichbehandlung

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 13,77 pro Angebotsaktie ist für alle Aktionäre gleich. Hinsichtlich der Nachzahlungsverpflichtung der Bieterin gemäß § 16 Abs 7 ÜbG verweist der Vorstand auf Punkt 3.2.4. der Angebotsunterlage.

3.5. Vollzugsbedingungen

Das Angebot unterliegt der aufschiebenden Bedingung, dass der Vollzug (das Closing) des Aktienkaufvertrags eingetreten ist. Die Bieterin behält sich vor, auf die Erfüllung dieser aufschiebenden Bedingung zu verzichten.

Zu den aufschiebenden Bedingungen des Aktienkaufvertrags siehe oben Punkt 2.3. Die Bieterin behält sich im Aktienkaufvertrag das Recht vor, auf die aufschiebenden Bedingungen des Aktienkaufvertrags (soweit rechtlich zulässig und ausgenommen den Kapitalerhöhungsbeschluss am Tag des Closing auf den sie nur gemeinsam mit den Kernaktionären verzichten kann) zu verzichten, womit diese als erfüllt gelten.

Der Eintritt des Closing des Aktienkaufvertrags ist gemäß § 130 BörseG 2018 von der Bieterin und den Kernaktionären sowie gemäß § 138 BörseG 2018 von der Zielgesellschaft zu veröffentlichen.

Das Angebot wird unwirksam, falls die aufschiebende Bedingung nicht spätestens am letzten Tag der Annahmefrist (und in jedem Fall spätestens zum 30. Juni 2018), erfüllt worden ist, es sei denn, die Bieterin hat auf die aufschiebende Bedingung verzichtet.

3.6. Von der Bieterin genannte Gründe für das Angebot

3.6.1. Rechtliche Gründe

Das Angebot wurde als antizipatorisches Pflichtangebot im Sinne des § 22 ÜbG ausgestaltet. Am 1. März 2018 schlossen die Bieterin und die Kernaktionäre einen Aktienkaufvertrag über jene Aktien, die von den Kernaktionären gehalten werden, sich auf insgesamt 2.543.694 Aktien belaufen und rund 50,87% des Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen. Mit Vollzug (Closing) des Aktienkaufvertrags und dem gleichzeitigen Erwerb dieser 2.543.694 Aktien würde die Bieterin eine „unmittelbare kontrollierende Beteiligung“ an der Zielgesellschaft im Sinne des § 22 Abs 1 und 2 ÜbG erwerben. In Anbetracht dessen, dass der Eintritt des Closing des Aktienkaufvertrags unter anderem die wettbewerbsbehördliche Freigabe in Österreich und Deutschland erfordert, sodass die durch den Aktienkaufvertrag beabsichtigte Transaktion am Markt voraussichtlich bereits durch die Veröffentlichung einer Mitteilung der zuständigen Wettbewerbsbehörden über die Einreichung der Unterlagen unmittelbar nach Unterzeichnung des Aktienkaufvertrags bekannt werden würde (wodurch voraussichtlich Gerüchte am Markt entstehen würden und dies bereits die Bekanntmachung der Absicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Übernahmeangebots erfordern und den Übernahmeprozess auslösen würde), hat die Bieterin beschlossen, zwecks Kontrolle des ordnungsgemäßen zeitlichen Ablaufs des Prozesses bereits das Pflichtangebot in dieser Phase durch Unterbreitung eines antizipatorischen Pflichtangebots „zu antizipieren“. Dieses entspricht, abgesehen von der früheren Unterbreitung und der Tatsache, dass die Gültigkeit des Angebots der einzigen Bedingung des Eintritts des Closing des Aktienkaufvertrags unterliegt, im Grunde in Form und Substanz den Anforderungen eines Pflichtübernahmeangebots im Sinne des § 22 ÜbG.

3.6.2. Kommerzielle Gründe

Als Holdinggesellschaft mit Wurzeln in China und globaler Präsenz hat die Bieterin ein starkes Interesse und eine Erfolgsbilanz in der Modebranche bzw. im Konsumenteneinzelhandel. Zu erfolgten Investments zählen unter anderem Tom Tailor, eines der größten Lifestyle-Bekleidungsunternehmen in Deutschland, IRO, ein französischer Konfektionsbekleidungsdesigner und -vertriebshändler, dessen Marke als Designer-Marke zwischen dem Luxus- und leistbaren Luxussegment angesiedelt ist, St. John Knits, eine amerikanische Kult-Damenbekleidungs-Luxusmarke, die für elegante Designs, hochwertige Verarbeitung und außergewöhnlichen Wert bekannt ist, sowie Caruso, eines der führenden Unternehmen in Italien im Bereich luxuriöser Männerbekleidung für formelle Anlässe. Die Fosun Fashion Group (FFG), eine Investitionssparte mit dem Mandat, weltweit in die Mode- und

Einzelhandelsbranche zu investieren, wurde ebenfalls vor Kurzem gegründet, um die Wurzeln strategisch zu vertiefen und die Expertise in dieser Branche weiter auszubauen.

Die aktuelle Investitionsstrategie der Bieterin konzentriert sich darauf, Chancen zu nutzen, die sich aus dem rasch wachsenden Wohlstand der chinesischen Bevölkerung ergeben, wobei die Prinzipien von „Gesundheit, Glück und Wohlstand“ eingehalten werden. Die Bieterin hat ein Gespür für den gesteigerten Lifestyle und den wachsenden Konsum, die mit dem Entstehen einer neuen modernen Gruppe von Konsumenten einhergehen, und ist auf der Suche nach Marken und Produkten, die sich für diese Investitionsstrategie eignen.

Die Bieterin ist von der Design-Philosophie und dem Marken-Image von Wolford sowie von der hohen Qualität, dem natürlichen und innovativen Anspruch, den ihre Produkte repräsentieren, überzeugt. Als eine weltweit renommierte Marke wird Wolford als wertvolle Ergänzung des aktuellen Portfolios und als perfektes Passelement für die Investitionsstrategie der Bieterin gesehen. Die Bieterin ist insbesondere der Auffassung, dass es bedeutende Synergien zwischen Wolford und einigen der Portfolio-Gesellschaften, die ähnliche Kundendemographien aufweisen, geben könnte.

3.7. Geschäftspolitische Ziele und Absichten

Auf der Grundlage sorgfältiger Prüfung und Beurteilung des Marktes durch die Bieterin, sieht die Bieterin eine Reihe von strategischen Bereichen zur Verbesserung Wolfords, die – nach Meinung der Bieterin – in den nächsten 3 bis 5 Jahren ein enormes Wachstumspotential erzeugen können: (i) Verstärkung von Marketing-Initiativen, vor allem beim Digital Marketing, zur Verjüngung des Marken-Images und einer effektiveren Vermittlung der Unternehmensgeschichte gegenüber den Kunden, insbesondere gegenüber der Millennium-Generation; (ii) Stärkung der Online-Kanäle, um einen leichteren Zugang zu ermöglichen und wiederholte Käufe zu fördern; (iii) Verschlankung der Betriebsprozesse, um unnötige Kosten zu eliminieren und die Spannen zu verbessern; und (iv) vollständige Einführung der Marke auf dem asiatischen Markt mit der starken operativen Expertise der Bieterin und dem Netzwerk der Bieterin, um von der enormen Kaufkraft des Marktes und dem steigenden Konsum zu profitieren. Nach Ansicht der Bieterin kann die Partnerschaft mit der Bieterin eine starke Stütze sein, um den wahren Wert der Marke geltend zu machen und dabei den Kernwerten treu zu bleiben.

3.8. Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

Die Bieterin ist sich dessen bewusst und schätzt die Tatsache, dass die Kernkompetenz dieser Marke von ihrer einzigartigen Produktqualität herrührt, die ein Ergebnis der handwerklichen Fertigkeiten und technologischen Innovationen von Wolford ist. Daher beabsichtigt die Bieterin derzeit, die aktuelle Zentrale des Unternehmens und seine Produktionsstandorte beizubehalten, um den Kernwert des Unternehmens zu schützen.

Die Bieterin weist darauf hin, dass Wolford bereits ein Programm gestartet hat, um Überkapazitäten in der Vergangenheit zu reduzieren. Die Bieterin ist sich dessen bewusst, dass Wolford das Programm erfolgreich umsetzt und dabei Fortschritte erzielt. Die Bieterin ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Meinung, dass weitere Pläne zum Personalabbau im Kontext dieser Übernahme keine Priorität haben.

3.9. Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsenotierung

Laut den Angaben der Bieterin ist bislang noch nicht entschieden, ob ein Ausschluss nach dem GesAusG erfolgen soll, falls das Angebot dazu führen sollte, dass die Bieterin nach dessen Abschluss oder einem späteren Zeitpunkt mehr als 90% des Grundkapitals von Wolford und der Aktien mit Stimmrechten hält; aus heutiger Sicht ist dies nicht vorgesehen.

Die Bieterin hat derzeit weder intern einen Beschluss gefasst noch in sonstiger Form eine Absicht konkretisiert, die Notierung von Wolford an der Wiener Börse und/oder der Frankfurter Wertpapierbörse nach Abschluss des Übernahmeverfahrens beenden zu wollen. Die Bieterin weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass sich die Bieterin offenhält, die Möglichkeit eines allfälligen Delistings zu evaluieren und ein Delisting somit künftig nicht ausgeschlossen werden kann. Die Bieterin weist ausdrücklich darauf hin, dass das gegenständliche Angebot kein Delisting-Angebot iSd § 27e ff ÜbG darstellt.

Unabhängig davon weist die Bieterin darauf hin, dass im Falle einer hohen Annahmquote des Angebots die Bedingungen hinsichtlich des Mindeststreubesitzes für die Zulassung der Aktien zum Amtlichen Handel und/oder Geregelten Freiverkehr oder für einen Verbleib auf dem „Prime Market“-Segment der Wiener Börse und/oder die Notierung (Listing) an der Frankfurter Wertpapierbörse unter Umständen nicht mehr erfüllt werden.

4. Beurteilung des Angebots aus der Sicht des Vorstands und Darstellung der Interessen der Aktionäre, Mitarbeiter und Gläubiger sowie des öffentlichen Interesses

4.1. Mindestpreisvorschriften und Angebotspreis

Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG unterliegt der Angebotspreis für jedes Beteiligungspapier einer doppelten Preisuntergrenze: Zunächst hat der Preis für jedes Beteiligungspapier in einem (antizipatorischen) Pflichtangebot zum Erwerb einer kontrollierenden Beteiligung gemäß § 22 ÜbG mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs an der Wiener Börse („VWAP“) des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten 6 Monate vor demjenigen Tag zu entsprechen, an dem die Absicht der Bieterin, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde. Weiters darf der Preis gemäß § 26 Abs 1 ÜbG eines (antizipatorischen) Pflichtangebots die höchste von der Bieterin oder von einem gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten. Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für Beteiligungspapiere, zu deren zukünftigem Erwerb die Bieterin oder ein gemeinsam mit ihr vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

Nach Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage hat weder die Bieterin noch ein gemeinsam vorgehender Rechtsträger, mit Ausnahme des Aktienkaufvertrags, in den letzten 12 Monaten vor Anzeige des Angebots Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft erworben oder haben einen solchen Erwerb vereinbart. Da der Preis, der im Rahmen des Aktienkaufvertrags pro Aktie bezahlt wird (dieser beträgt EUR 12,80), geringer als der Angebotspreis ist, führt der Aktienkaufvertrag zu keiner Erhöhung des Angebotspreises und ist im Ergebnis mit den Bedingungen des Angebots kongruent.

Die Bekanntgabe der Angebotsabsicht erfolgte am 1. März 2018. Die Börseneinführung von Wolford an der Wiener Börse erfolgte am 14. Feber 1995 mit einem historischen Ausgabepreis von EUR 31,98 (konvertiert in EUR vom österreichischen Schilling). Der Angebotspreis in Höhe von EUR 13,77 liegt rund 6,8% über dem Börseschlusskurs der Aktien an der Wiener Börse (EUR 12,80) am 28. Feber 2018, dem letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Absicht zur Unterbreitung eines Angebots.

Die VWAPs der Aktien für ein Kalendermonat sowie drei, sechs, zwölf und vierundzwanzig Kalendermonate vor der Bekanntgabe der Absicht zur Unterbreitung eines Angebots betragen in EUR:

	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
VWAP	13,18	13,49	13,77	14,76	17,49

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 13,77 je Wolford Aktie entspricht dem VWAP während der letzten 6 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht. Der Angebotspreis liegt auch über dem VWAP des letzten Monats und der letzten 3 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht. Er liegt jedoch unter dem VWAP der letzten 12 und 24 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

Die angebotene Prämie auf den Schlusskurs der Wolford Aktie an der Wiener Börse vor Bekanntgabe der Absicht am 28. Feber 2018 (EUR 12,80) beträgt 7,6%.

Der seitens der Bieterin gebotene Angebotspreis ist für alle Aktionäre gleich. Hinsichtlich der Nachzahlungsverpflichtung der Bieterin gemäß § 16 Abs 7 ÜbG verweist der Vorstand auf Punkt 3.2.4. der Angebotsunterlage.

Der Angebotspreis ist angemessen und liegt über dem Wert der Aktie. Das offen unter Marktbedingungen durchgeführte Verkaufsverfahren ergab einen Preis von EUR 12,80 pro Aktie. Dieser Preis spiegelt den Marktpreis und den Wert des Unternehmens angemessen wider.

4.2. Geschäftspolitische Ziele und Absichten der Bieterin

Die Bieterin beabsichtigt, auf der Grundlage sorgfältiger Prüfung und Beurteilung des Marktes, eine Reihe von strategischen Bereichen zu verbessern. Die Verbesserungen können nach Meinung der Bieterin in den nächsten 3 bis 5 Jahren ein enormes Wachstumspotenzial erzeugen. Es soll zur Verstärkung von Marketing-Initiativen, vor allem beim Digitalen Marketing, zur Verjüngung des Marken-Images und einer effektiveren Vermittlung der Unternehmensgeschichte gegenüber den Kunden, kommen. Auch beabsichtigt die Bieterin, die Online-Kanäle stärker zu fördern, um einen leichteren Zugang und wiederholte Käufe zu ermöglichen. Darüber hinaus sollen Betriebsprozesse verschlankt und die Marke soll vollständig auf dem asiatischen Markt eingeführt werden.

Der Vorstand begrüßt den Einstieg der Bieterin als finanzstarken und strategischen Hauptaktionär. Die Bieterin beabsichtigt, sich langfristig zu engagieren sowie umfassende Erfahrungen mit Luxus- und Modemarken einzubringen. Zudem erlangt Wolford Zugang zu Vertriebskanälen und Branchenkontakten auf dem chinesischen Markt. Dies wird es ermöglichen, die Markenpräsenz auf dem dynamischen wachsenden asiatischen Markt weiter auszubauen.

Durch die im Aktienbezugsvertrag vereinbarte Eigenkapitalerhöhung in der Höhe von rund EUR 22.000.000 werden die Liquidität und die Finanzstruktur nachhaltig gestärkt. Dies versetzt Wolford in

die Lage, den Ausbau des zukunftssträchtigen Online-Geschäfts und die Neugestaltung des Marktauftritts zu beschleunigen.

Hinweis: *Sollte die Bieterin nach Abwicklung des Angebots über mehr als 75% des Grundkapitals und der stimmberechtigten Aktien der Zielgesellschaft verfügen, ist die Bieterin in der Lage, in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft gesellschaftsrechtliche Struktur- und Kapitalmaßnahmen (z.B. Verschmelzung, Umwandlung, Spaltung) alleine zu beschließen.*

4.3. Auswirkungen auf die Aktionäre und Börsennotiz

Nach Absicht der Bieterin soll das Listing der Wolford an der Wiener Börse bis auf Weiteres bestehen bleiben. Das Angebot ist daher kein Delisting-Angebot im Sinne des § 27e ÜbG. Die Bieterin weist ausdrücklich darauf hin, dass bei einer hohen Annahmquote die erforderliche Mindeststreuung des Grundkapitals für eine Zulassung der Aktie zum Amtlichen Handel und/oder Geregelten Freiverkehr oder einen Verbleib im Marktsegment „Prime Market“ der Wiener Börse und/oder die Notierung (Listing) an der Frankfurter Wertpapierbörse nicht mehr gegeben sein könnte. Rechtlich wäre ein Widerruf der Zulassung zum Amtlichen Handel (Prime Market) an der Wiener Börse vorgeschrieben, wenn die gesetzlichen Zulassungserfordernisse nach § 40 Abs 1 Z 7 BörseG 2018 (insbesondere ein gesetzlicher Mindeststreubesitz) nicht mehr erfüllt werden. Eine mögliche Beendigung des Börsenhandels (oder die Umnotierung in ein anderes Marktsegment) würde voraussichtlich zu einer stark eingeschränkten Liquidität der Aktien führen und die marktmäßige Preisbildung einschränken.

Sollte die Bieterin nach Abschluss des Angebots oder zu einem späteren zukünftigen Zeitpunkt über weniger als 90%, jedoch über mindestens 75% und eine Aktie des Grundkapitals und der stimmberechtigten Aktien verfügen, wären gesellschaftsrechtliche Struktur- und Kapitalmaßnahmen und auch ein Delisting rechtlich möglich. Für den Fall, dass die Bieterin nach Abschluss des Angebots oder zu einem späteren zukünftigen Zeitpunkt über 90% des Grundkapitals und der stimmberechtigten Aktien der Zielgesellschaft verfügen sollte, wäre auch ein Gesellschafterausschluss (Squeeze-out) gemäß GesAusG rechtlich möglich, der zu einem Ausscheiden der verbliebenen übrigen Wolford-Aktionäre gegen Leistung einer angemessenen Barabfindung iSd GesAusG und zur Beendigung der Börsennotierung der Wolford Aktien führen würde. Nach Angaben in der Angebotsunterlage hat die Bieterin keine Entscheidungen hinsichtlich eines Wechsels des Marktsegments, einer gesellschaftsrechtlichen Struktur- und Kapitalmaßnahme oder eines Gesellschafterausschlusses getroffen.

Aus Sicht des Vorstands kann das Angebot dazu führen, dass die Anzahl der Streubesitzaktien sinkt und dadurch die Liquidität des Handels in Aktien von Wolford eingeschränkt wird.

4.4. Auswirkungen auf den Standort und die Beschäftigungssituation

Die Bieterin erläutert in der Angebotsunterlage, dass keine Pläne für Änderungen hinsichtlich der künftigen Geschäftstätigkeiten und Strategie der Zielgesellschaft bestehen. Es seien seitens der Bieterin insbesondere keine Änderungen im Hinblick auf den Sitz der Zielgesellschaft und den Standort wesentlicher Unternehmensteile vorgesehen. Im Kontext mit diesem Angebot hat die Bieterin keine Pläne zum weiteren Personalabbau.

Auf dieser Grundlage geht der Vorstand von Wolford davon aus, dass das Angebot keine negativen Auswirkungen auf die Arbeitnehmer – betreffend Arbeitsplätze sowie Beschäftigungsbedingungen –

und Standorte haben wird. Dem Vorstand sind auch sonst keine Umstände bekannt, aus denen sich Anhaltspunkte ergeben, dass das Angebot wesentliche Auswirkungen auf die Arbeitnehmer – betreffend Arbeitsplätze sowie Beschäftigungsbedingungen – und Standorte haben wird.

4.5. Auswirkungen auf Gläubiger und öffentliches Interesse

Aus heutiger Sicht ist für die Gläubiger durch das Angebot keine Verschlechterung der gegenwärtigen Position erkennbar. Im Gegenteil, eine Übernahme durch die Bieterin wirkt sich positiv auf die Interessen der Gläubiger aus, da sich die Bieterin bereit erklärte, Wolford liquide Mittel in Höhe von bis zu EUR 22.000.000 zuzuführen. Durch den Erwerb der Aktienmehrheit (bedingt mit der Durchführung des Angebots) verbunden mit der Kapitalerhöhung wird die Eigenkapitalbasis und Liquidität von Wolford nachhaltig gestärkt. Das versetzt Wolford in die Lage, den Ausbau des zukunftsträchtigen Online-Geschäfts und die Neugestaltung des Marktauftritts des Unternehmens zu beschleunigen.

Änderungen, die das öffentliche Interesse berühren könnten, sind aus der Durchführung des Angebots ebenso wenig zu erwarten. Die Bieterin beabsichtigt, Wolford als eigenständige Gesellschaft unter Fortführung der bisherigen Firma zu führen. Der bisherige und zukünftige Hauptstandort mit der Geschäftsanschrift Wolfordstraße 1, 6900 Bregenz, und die Produktionsstandorte sollen bestehen bleiben. Dies trägt aus der Sicht des Vorstands auch den Interessen der österreichischen Öffentlichkeit Rechnung.

4.6. Geplante Neubesetzung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft

Die Bieterin beabsichtigt, auf eine Neubesetzung des Aufsichtsrats hinzuwirken, um die neuen Beteiligungsverhältnisse, d.h. die Tatsache, dass die Bieterin dann Mehrheitsaktionärin ist, widerzuspiegeln.

Das Closing des Aktienkaufvertrags unterliegt nach Angaben der Bieterin u.a. der aufschiebenden Bedingung, dass die Hauptversammlung von Wolford für die Bestellung zweier vom Bieter nominiertes Aufsichtsratsmitglieder beschließen wird und die Kernaktionäre dafür sorgen werden, dass eines der von der Bieterin nominierten Aufsichtsratsmitglieder zum Aufsichtsratsvorsitzenden von Wolford bestellt wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung der Zielgesellschaft wurde für den 4. Mai 2018 einberufen, um zwei der vier von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft neu zu wählen. In diesem Zusammenhang haben zwei der vier derzeitigen von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats von Wolford erklärt, mit Wirkung zum Ablauf dieser außerordentlichen Hauptversammlung 2018 ihre Ämter niederzulegen. Die Bieterin hielt sich im Aktienkaufvertrag das Recht vor, die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats auf bis zu sechs zu erhöhen.

4.7. Geschäftsbeziehungen mit der Bieterin

Zwischen der Bieterin und der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger und den Vorstandsmitgliedern von Wolford bestehen keine wechselseitigen Organverflechtungen.

Der Vorstand erklärt, dass den Mitgliedern des Vorstands von der Bieterin für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Übernahmeangebots keine vermögenswerten Vorteile angeboten oder gewährt wurden.

Dem Vorstand wurden auch für den Fall des Scheiterns des Übernahmeangebots von keiner Seite vermögenswerte Vorteile angeboten oder gewährt.

Zwischen der Bieterin und der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger und den Aufsichtsratsmitgliedern von Wolford bestehen keine wechselseitigen Organverflechtungen.

4.8. Einlieferungsabsichten Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands der Zielgesellschaft halten direkt oder indirekt zum Zeitpunkt dieser Äußerung folgende Aktien:

Dipl. Bw. (FH) Axel Dreher, MBA (CEO): 4.744 Stück Aktien (wird die Aktien nicht in das Angebot einliefern),

Mag. (FH) Brigitte Kurz (CFO): keine Aktien.

5. Sachverständiger gemäß § 13 Übernahmegesetz

Wolford bestellte KPMG Austria GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, gemäß § 13 ÜbG zur ihrer Beratung während des gesamten Verfahrens und zur Prüfung der Äußerungen ihrer Verwaltungsorgane als unabhängigen Sachverständigen.

6. Berater

Weber Rechtsanwälte GmbH, Rathausplatz 4, 1010 Wien handelte als Rechtsberater der Gesellschaft und Vertreter der Gesellschaft vor der ÜbK.

7. Zusammenfassung

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Angebotspreis im Angebot wirtschaftlich nachvollziehbar erscheint. Aus heutiger Sicht sind im Wesentlichen positive Auswirkungen auf die Zielgesellschaft und ihre Gläubiger, Arbeitnehmer und das öffentliche Interesse zu erwarten.

Der Vorstand sieht von einer expliziten Empfehlung hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung des Angebots ab.

Die Einschätzung, ob das Angebot vorteilhaft ist oder nicht, kann nur jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, lang- oder kurzfristige Veranlagung, etc.) treffen, wobei auch die erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarkts von Bedeutung ist. Hierbei kann sich die Situation für private Kleinanleger anders darstellen als für institutionelle Anleger. Auch steuerliche Überlegungen können für die Entscheidung über eine Annahme oder Ablehnung des Angebots ausschlaggebend sein, weshalb der Vorstand die Aktionäre ausdrücklich auffordert, sich über die steuerlichen Konsequenzen bei einem hierzu qualifizierten Berater (etwa einem Steuerberater) zu informieren.

Der Vorstand der Zielgesellschaft stellt gemäß § 14 Abs 1 letzter Satz ÜbG jedoch nachstehende Argumente dar, die für die Annahme bzw. für die Ablehnung des Angebots sprechen:

7.1. Argumente für die Annahme des Angebots

1. Die Prämie auf den Schlusskurs der Wolford an der Wiener Börse vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 1. März 2018 (EUR 12,80) ist EUR 0,97 und beträgt 7,6%. Der Angebotspreis liegt über dem VWAP des letzten Kalendermonats und über dem VWAP der letzten 3 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 1. März 2018.
2. Das Risiko allfälliger künftiger Kursverluste, die auch zu einem Kurs unter dem Angebotspreis führen können, kann durch Annahme des Angebots vermieden werden.
3. Durch die Konzentration der Stimmrechte auf einen einflussreichen kontrollierenden Eigentümer bleibt die Mitbestimmung der übrigen Aktionäre eingeschränkt.
4. Für den Fall, dass viele Aktionäre das Angebot annehmen, verringert sich der Streubesitz noch weiter. Diese mögliche Reduktion des Streubesitzes und die in Folge eingeschränkte Marktpreisbildung können zu noch geringeren Handelsvolumina und somit einer eingeschränkten Handelbarkeit der Wolford Aktien führen, was die Veräußerbarkeit der Aktie zu einem dem Angebotspreis vergleichbaren Preis erschweren kann.
5. Durch die Annahme des Angebots können auch hohe Stückzahlen an Wolford Aktien verkauft werden, ohne dadurch die Kursbildung negativ zu beeinflussen. Eine dem Angebot entsprechende Gegenleistung könnte künftig für größere Aktien-Volumina nach Wegfall des Angebots schwer erzielbar sein.
6. Die zukünftige Geschäftsentwicklung von Wolford ist ungewiss und von Herausforderungen geprägt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die von der Gesellschaft eingeschlagene Strategie nicht umsetzen lässt oder im Ergebnis als nicht erfolgreich erweist und es dadurch in Zukunft zu einem Abfallen des Wertes der Aktien kommt.
7. Konjunkturelle Schwankungen, verschärfte wirtschaftliche Rahmenbedingungen, politische Krisen und Naturkatastrophen könnten sich negativ auf die künftige Geschäftsentwicklung sowie die künftige Ertragslage von Wolford und den Kurs der Wolford Aktien auswirken. Es ist ungewiss, wie lange die Zurückhaltung der Konsumenten im Einkaufsverhalten und das niedrige Zinsniveau anhalten werden, die für die geschäftliche Entwicklung der Zielgesellschaft von Bedeutung sind.
8. Mit Angebotsende kann sich durch die Stimmrechtskonzentration bei der Bieterin eine eingeschränkte Mitbestimmungsmöglichkeit der übrigen Streubesitzaktionäre ergeben. Sollte die Bieterin nach Abwicklung des Angebots über mehr als 75% des Grundkapitals und der stimmberechtigten Aktien der Zielgesellschaft verfügen, könnte die Bieterin in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft gesellschaftsrechtliche Struktur- und Kapitalmaßnahmen (z.B. Verschmelzung, Umwandlung, Spaltung) alleine beschließen. Die Bieterin ist bei einer Aufstockung auf 90% oder mehr des Grundkapitals der Gesellschaft in der Lage, einen Gesellschafterausschluss (Squeeze-out) zu verlangen und durchzusetzen.

7.2. Argumente gegen die Annahme des Angebots

1. Der Angebotspreis liegt 6,71% unter dem VWAP der letzten 12 Kalendermonate sowie 21,27% unter dem VWAP der letzten 24 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 1. März 2018.

2. Mit der Annahme des Angebots nehmen sich die Aktionäre die Chance auf künftige Kursgewinne. Weiters wird auf mögliche Dividenden in Zukunft verzichtet.
3. Kursgewinne können sich insbesondere durch weitere Verbesserungen bei der Zielgesellschaft ergeben (Effizienzsteigerungen, günstigere Finanzierungsbedingungen, Umsatzzuwächse, weitere Optimierung der Kostenstruktur, etc.).
4. Kursgewinne können sich ferner durch die im Aktienbezugsvertrag vereinbarte Eigenkapitalerhöhung in Höhe von rund EUR 22.000.000 ergeben, wodurch die Liquidität sowie die Finanzstruktur nachhaltig gestärkt und der Ausbau des Online-Geschäfts sowie die Neugestaltung des Marktauftritts beschleunigt werden sollen.
5. Kursgewinne können sich schließlich dadurch ergeben, dass Wolford in den Konzern der Bieterin integriert wird und Synergien gehoben werden. Dies setzt voraus, dass die in Punkt 2.4. dargelegten Bedingungen erfüllt werden. Wolford verfolgt grundsätzlich einen Wachstumskurs. In der Angebotsunterlage weist die Bieterin zu den geschäftspolitischen Zielen und Absichten darauf hin, dass Wolford diese Strategie fortsetzen wird. Durch die nach dem Kontrollwechsel klare Gesellschafterstruktur kann die geschäftsstrategische Entwicklung der Gesellschaft in Zusammenarbeit und Koordination zwischen Wolford und der Bieterin vorangetrieben werden. Davon sind positive Entwicklungsimpulse – auch bei der Umsetzung der Wachstumsstrategie der Gesellschaft – zu erwarten, von denen die Geschäftsentwicklung von Wolford profitieren kann. Das kann sich auch positiv auf die Kursentwicklung der Wolford Aktie auswirken.

8. Sonstige Angaben

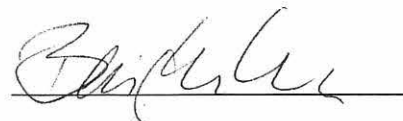
Für Auskünfte zur vorliegenden Äußerung des Vorstands der Wolford Aktiengesellschaft steht Maresa Hoffmann, Investor Relations & Corporate Communications, unter der Telefonnummer +43 (0)5574 690 - 1293 und der E-Mail Adresse hom3@wolford.com während der allgemeinen Geschäftszeiten der Wolford Aktiengesellschaft zur Verfügung. Weitere Informationen zum Übernahmeangebot befinden sich auf der Homepage der Wolford Aktiengesellschaft (<http://company.wolford.com>) unter der Rubrik Investor Relations.

Bregenz, am 18. April 2018

Der Vorstand der Wolford Aktiengesellschaft



Dipl. Bw. (FH) Axel Dreher, MBA
CEO



Mag. (FH) Brigitte Kurz
CFO